



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 17. März

Nr. 10

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Der Ministerpräsident – Staatskanzlei

- Stiftung einer „Medaille für besondere Verdienste um das Land Mecklenburg-Vorpommern im vereinten Europa und der Welt“ (Verdienstmedaille-Stiftungserlass des Ministerpräsidenten) VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 113 - 7 406

Ministerium für Inneres und Sport

- Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anforderungen an die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens Ändert VV vom 12. November 2010 VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 132 - 1 - 1 408
- Bekanntmachung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 und § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) 410
- Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer neuen Kernkraftanlage in Pyhäjoki/Finnland 411

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Entgeltliste 2014 bis 2016 der SecAnim GmbH für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Mecklenburg-Vorpommern 412

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Insolvenzverfahren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 25 414

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Besseres Hannover“ und Gläubigeraufruf 415

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 10/2014

**Stiftung einer „Medaille für besondere Verdienste um das Land
Mecklenburg-Vorpommern im vereinten Europa und der Welt“
(Verdienstmedaille-Stiftungserlass des Ministerpräsidenten)**

Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei

Vom 28. Januar 2014 – StK 130 - 142.012 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 113 - 7

§ 1

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Bevölkerung stifte ich eine

„Medaille für besondere Verdienste um das Land
Mecklenburg-Vorpommern
im vereinten Europa und der Welt“.

§ 2

Die Medaille wird ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit verliehen für Leistungen im vereinten Europa und der Welt, die insbesondere der Stellung und Entwicklung des Landes, seinen Außenbeziehungen und der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaft, Technologie, Kultur, Bildung, Wissenschaft sowie Forschung dienen. Dabei kann es sich auch um berufliche und unternehmerische Leistungen handeln.

§ 3

(1) Die Medaille ist rund, hat einen Durchmesser von 40 mm und besteht aus vergoldetem Feinsilber. Auf der Vorderseite trägt sie das große Landeswappen und den Schriftzug „Mecklenburg-Vorpommern“, auf der Rückseite die Inschrift „Für besondere Verdienste um Mecklenburg-Vorpommern im vereinten Europa und der Welt“. Die Medaille hängt an einer Bandschleupe in den Landesfarben.

(2) Die Medaille wird zusammen mit einer Anstecknadel verliehen. Diese hat einen Durchmesser von 18 Millimetern und besteht ebenfalls aus vergoldetem Feinsilber. Sie zeigt das große Landeswappen und die Umschrift „Verdienstmedaille Mecklenburg-Vorpommern“.

(3) Das Nähere wird durch das Muster (Anlage) bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil des Erlasses.

Anlage

§ 4

Die Medaille wird durch den Ministerpräsidenten verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt.

§ 5

(1) Für die Verleihung vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Landesregierung. Das Recht der Initiativauszeichnung des Ministerpräsidenten bleibt unberührt.

(2) Vor der Verleihung an ausländische Staatsangehörige soll das Auswärtige Amt in die Prüfung der Verdienste einbezogen werden.

§ 6

(1) Erweist sich die ausgezeichnete Person durch ihr späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Ministerpräsident der ausgezeichneten Person die Auszeichnung entziehen.

(2) Die Medaille und die Verleihungsurkunde sind in diesem Falle zurückzugeben.

§ 7

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 406

Anlage



Ø 40 mm



Ø 18 mm

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anforderungen an die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 26. Februar 2014 – II 450 –

Aufgrund des § 8 des Brandschutz-Ehrenzeichengesetzes vom 27. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 738), das durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 724) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Inneres und Sport folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift über die Anforderungen an die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens vom 12. November 2010 (AmtsBl. M-V S. 806, 856) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens und der Gewährung der Jubiläumszuwendung“
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr soll mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens eine Jubiläumszuwendung durch das Land gewährt werden. Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung richtet sich dabei nach dem Jubiläumstag. Die Jubiläumszuwendung soll frühestens zum Jubiläumstag und spätestens zum vorgesehenen Tag der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens ausgezahlt werden. Angehörige von Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie Tätige im Ausbildungsdienst, in der Gerätepflege und Dienstaufsicht können für die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr eine Jubiläumszuwendung erhalten. Die Jubiläen für 10-, 25- und 40-jährigen aktiven Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr sind dabei nach den Bestimmungen des Abschnitts I zu ermitteln.“
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ ersetzt.
3. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Aushändigung des Brandschutz-Ehrenzeichens und Auszahlung der Jubiläumszuwendung“
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Auszahlung der Jubiläumszuwendung erfolgt durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz bargeldlos.“
4. In Abschnitt IV Nummer 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
5. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung. **Anlage**

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 408

* Ändert VV vom 12. November 2010; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 132 - 1 - 1

„Anlage

Stadt, Amt, Gemeinde

PLZ, Ort, Datum

An den Landrat des Landkreises / Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt

Telefon	Telefax
Sachbearbeiter/in	Aktenzeichen (immer angeben)

Antrag auf <input type="checkbox"/> Verleihung der Ehrenspange <input type="checkbox"/> Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens in Silber <input type="checkbox"/> Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens in Gold <input type="checkbox"/> Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens der Sonderstufe (Verdienste um das Brandschutzwesen sind gesondert darzustellen und zu begründen) <input type="checkbox"/> Jubiläumszuwendung

Es wird beantragt, dem Feuerwehrmitglied		
Name, Vorname		Geburtsdatum/Geburtsort
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Kontoinhaber:
		Kontoverbindung IBAN: BIC:
Mitglied der Feuerwehr		Dienstgrad
Eintritt in FF am	Eintritt in BF oder WF am	Tätigkeit Ausbildungsdienst, Gerätepflege, Dienstaufsicht seit
Unterbrechung von/bis (bitte für alle Dienstzeiten angeben)		
<input type="checkbox"/> das o. a. Brandschutz-Ehrenzeichen zu verleihen. <input type="checkbox"/> Anlage zum Antrag Sonderstufe		
<input type="checkbox"/> die Jubiläumszuwendung zu gewähren.		Unterschrift

Landrat des Landkreises / Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt	PLZ, Ort, Datum
-------------------------------------------------------------------	-----------------

Urschriftlich dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin nach Prüfung zur Entscheidung vorgelegt. Bedenken werden nicht erhoben.		
Vorgesehene Verleihung:	Datum	Im Auftrage

LPBK M-V, Dezernat Brandschutz Az.	errechneter Jubiläumstag	Ort, Datum Schwerin, den
---------------------------------------	--------------------------	-----------------------------

Urschriftlich dem Landrat des Landkreises / Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt	
	zurückgesandt.
Als Anlage übersende ich Ihnen das beantragte Brandschutz-Ehrenzeichen nebst Verleihungsurkunde.	Im Auftrage

Bekanntmachung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 und § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 28. Februar 2014 – II 250 –

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 und § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern Folgendes bekannt:

Mit Bescheid vom 28. Februar 2014 wurde der Geschäftsführung der Energiewerke Nord GmbH, Latzower Straße 1, 17509 Rubenow aufgrund ihres Antrages vom 30. April 2013 gemäß § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung Atomgesetz (ZustVO – AtG) vom 3. März 1992 (GVOBl. M-V S. 202) die

38. Änderungsgenehmigung zur Genehmigung vom 30. Juni 1995 (G01) zur Stilllegung der Gesamtanlage und die 22. Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen für das Kernkraftwerk Lubmin/Greifswald (G08.4)

erteilt, deren verfügender Teil wie folgt lautet:

Der Antragstellerin Energiewerke Nord GmbH (EWN GmbH) wird nach Maßgabe der unter Abschnitt A.II aufgeführten Unterlagen und der im Abschnitt A.III festgesetzten Auflage Folgendes genehmigt:

Änderung der Genehmigung zur Stilllegung der Gesamtanlage

- Neufestlegung der Kontrollbereichsgrenze und Herauslösen der Kontrollbereichsräume Abluftkamin Nord I und Luftkanal Spezialgebäude 1 – Kamin (PE 302) aus dem BHB Block 1 – 6, Kapitel 1.4 „Strahlenschutzordnung“ nach erfolgter radiologischer Freimessung und Bestätigung der Messergebnisse,
- Verschluss der Kontrollbereichsgrenze des Luftkanals Spezialgebäude 1 – Kamin (PE 302) zum Spezialgebäude 1 (Außenwand) durch eine luftdichte Absperrung (Metallwand mit Abdichtung) in Widerstandsklasse „RC 3“ nach DIN EN 1627,

Abbruch von baulichen Anlagen

- Rückbau/Abbruch des Abluftkamins Nord I,
- Rückbau/Abbruch des Luftkanals Spezialgebäude 1 – Kamin (PE 302).

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Diese Genehmigung ergeht gemäß § 1 Absatz 2 ZustVO – AtG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung.

Alle bisher erteilten atomrechtlichen Genehmigungen bleiben unberührt, soweit durch diese Genehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Der Genehmigung liegen sechs Genehmigungsunterlagen (nicht mit abgedruckt) zu Grunde.

Die Genehmigung enthält eine Kostenentscheidung (nicht mit abgedruckt).

Die Genehmigung enthält eine Begründung von sieben Seiten (nicht mit abgedruckt).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden. Die Klage ist gegen das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern als Beklagten zu richten und muss den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit

vom 17. März 2014 bis einschließlich 31. März 2014

- im Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern,
Bibliothek, Zimmer 3.A.04
Hausanschrift: Alexandrinenstraße 1
19055 Schwerin

Dienstzeit:
Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

- bei der Hansestadt Greifswald
Rathaus, Foyer, Markt
17489 Greifswald

Dienstzeit:
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- bei dem Amt Lubmin
Räume des Bauamtes
Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin

Dienstzeit:	
Montag und Donnerstag	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V 2014 S. 410

zur Einsicht aus.

Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer neuen Kernkraftanlage in Pyhäjoki/Finnland

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 5. März 2014 – II 250 –

Das finnische Umweltministerium hat mit elektronischem Schreiben vom 27. September 2013 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU) unterrichtet, dass in Finnland eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf eine neue Kernkraftanlage am finnischen Standort Pyhäjoki durchgeführt wird.

Diesem Verfahren vorangegangen ist eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Fennovoima Ltd. im Jahre 2008, im Rahmen derer vier Standorte für ein neues Kernkraftwerk in Finnland untersucht wurden. Mecklenburg-Vorpommern hatte sich an diesem Verfahren beteiligt; die damaligen Unterlagen Finnlands wurden öffentlich bekannt gemacht. Im Ergebnis seiner Prüfung kam Mecklenburg-Vorpommern zu dem Schluss, dass das Vorhaben Finnlands keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Mecklenburg-Vorpommern haben würde. Mit Schreiben vom 3. Juli 2009 stellte Finnland fest, dass das UVP-Verfahren nach der Espoo-Konvention beendet war.

Das o. g. neue UVP-Verfahren bezieht sich auf einen der im Verfahren 2008 bereits angedachten Standorte (Pyhäjoki). Neu ist, dass ein anderer, im Jahr 2008 noch nicht vorgestellter Reaktortyp (AES 2006 VVER) verwendet werden soll.

Das UVP-Programm Finnlands ist auf der Homepage des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern zur Einsichtnahme und zum Download hinterlegt (www.regierung-mv.de -> Themen -> Zwischenlager Nord, Strahlenschutz -> Aktuelle Bekanntmachung). In deutscher Sprache steht nur die Zusammenfassung über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen zur Verfügung; das Programm selbst ist von finnischer Seite nur auf Englisch übersandt worden.

Stellungnahmen bzw. Eingaben zu dem UVP-Verfahren zu Pyhäjoki können deutsche Behörden und die deutsche Öffentlichkeit in deutscher Sprache bis spätestens zum

20. Mai 2014

unmittelbar bei folgender Stelle einreichen:

Ministry of the Environment
Ms Seija Rantakallio
PO Box 35
FIN - 00023 Government

oder

per Email an: seija.rantakallio@ymparisto.fi

Grundlage der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung sind die so genannte Espoo-Konvention (BGBl. II 2002 S. 1406) und die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch die Richtlinien 97/11/EG (vom 3. März 1997, ABl. EG Nr. L 73 S. 5) und 2003/35/EG (vom 26. Mai 2003, ABl. EG Nr. L 156 S. 17).

Das grenzüberschreitende UVP-Verfahren richtet sich nach dem Recht des Ursprungsstaates, hier Finnland (§ 8 Absatz 1, §§ 9a und 9b UVPG). Es wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass Finnland auf der Homepage des dortigen Umweltministeriums alle Stellungnahmen und Eingaben namentlich veröffentlicht, die zu dem in Rede stehenden Projekt eingehen.

Nach deutschem Recht, das die internationalen Vorgaben umsetzt, ist zuständige Behörde in Deutschland bei einem ausländischen UVP-Vorhaben diejenige Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben auf der deutschen Seite der Grenze zuständig wäre (§ 9b Absatz 1 UVPG). Nach § 24 Atomgesetz wären dies in Fällen wie dem Vorliegenden die Bundesländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Auf der Homepage des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Dokumente zur Verfügung (www.regierung-mv.de -> Themen -> Zwischenlager Nord, Strahlenschutz -> Aktuelle Bekanntmachung).

1. Environmental Impact Assessment Report for a nuclear power plant, Stand 2/2014 – **Programm** (nur auf englisch verfügbar)
2. Programm der eine Kernkraftanlage betreffenden Umweltverträglichkeitsprüfung, Stand 2/2014 – **Zusammenfassung des Programms** (auf deutsch)

AmtsBl. M-V 2014 S. 411

Entgeltliste 2014 bis 2016 der SecAnim GmbH für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 18. Februar 2014 – VI 530 - 7216-53 –

Aufgrund des § 4 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVObI. M-V S. 544) hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz der Entgeltliste für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009¹ mit Bescheid vom 18. Februar 2014 zugestimmt. Die Entgelte werden durch die SecAnim GmbH bei den Besitzern der tierischen Nebenprodukte oder im Falle von tierischen Nebenprodukten, die in Schlachtstätten anfallen, beim Betreiber der Schlachtstätte erhoben.

Die folgenden Entgelte sind mit Wirkung vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 anzuwenden.

A Tierkörper

1 Tierkörper Kategorie 2

Pferde, Esel	65,24 Euro pro Stück
Fohlen, Ponys	39,38 Euro pro Stück
Sauen, Eber	29,41 Euro pro Stück
Sonstige Schweine mit einem Gewicht von mehr als 50 kg	18,14 Euro pro Stück
Wild mit einem Gewicht von mehr als 50 kg	18,14 Euro pro Stück
Schweine mit einem Gewicht von 20 bis 50 kg	8,17 Euro pro Stück
Wild mit einem Gewicht von bis zu 50 kg	8,17 Euro pro Stück
Ferkel mit einem Gewicht von bis zu 20 kg	6,56 Euro pro Stück
Geflügel (einschließlich Wildvögel)	6,30 Euro pro Stück

2 Tierkörper Kategorie 1

Rinder älter als 1 Jahr	61,27 Euro pro Stück
Rinder jünger als 1 Jahr	44,19 Euro pro Stück
Kälber (Rinder bis 6 Monate)	16,91 Euro pro Stück
Schafe und Ziegen mit einem Gewicht von über 10 kg	14,94 Euro pro Stück
Lämmer (Schafe und Ziegen mit einem Gewicht von bis zu 10 kg)	6,89 Euro pro Stück

3 Tierkörper der Kategorien 1 und 2 mit Ausnahme von Rindern aller Altersgruppen sowie Schafen und Ziegen mit einem Alter von mehr als 18 Monaten im Systembehälter sowie Großcontainer (23 m³)

a) Systembehälter 120 l	16,59 Euro pro Behälter
b) Systembehälter 240 l	27,53 Euro pro Behälter
c) Systembehälter 1,1 m ³	87,76 Euro pro Behälter
d) 23 m ³ -Großcontainer (Mindestauslastung 8 t)	103,49 Euro pro Tonne

4 Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den Entgelten unter Nummer 3 Buchstabe a, b und c werden pro Anfahrt 20,00 Euro und unter Nummer 3 Buchstabe d 150,00 Euro berechnet.

B Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

1 Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Großcontainer (23 m³)

Die Kosten für die Entsorgung setzen sich zusammen aus Entgelten pro Schlachttier und Entgelten für die Tonnage (Containerentsorgung).

Entgelt pro Schlachtung

pro Schaf- oder Ziegenschlachtung	0,05 Euro
pro Schweineschlachtung	0,06 Euro
pro Kälberschlachtung	0,23 Euro
pro Rinderschlachtung	0,66 Euro

(Dieses Entgelt ist unabhängig von der Gewichtsabrechnung zu zahlen.)

Entgelt pro Tonne Schlachtabfall

additiv pro Tonne	23,24 Euro
-------------------	------------

2 Entsorgung von Kategorie 1- und 2-Tierkörperteilen sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 m³)

pro Tonne (Mindestauslastung 8 t)	96,14 Euro
-----------------------------------	------------

3 Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den Entgelten unter Nummer 1 und 2 werden pro Anfahrt 150,00 Euro berechnet.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)

4 Entsorgung von Rinder, Schweine-, Ziegen-, Schaf- und Geflügelschlachtungen (Kategorie 1- und 2-Material) sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

- | | |
|------------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) Hausschlachtungen bis 10 kg | 20,00 Euro pro Anfahrt |
| b) Systembehälter 40 l | 10,90 Euro pro Behälter |
| c) Systembehälter 120 l sowie Hausschlachtungen bis 60 kg | 15,05 Euro pro Behälter |
| d) Systembehälter 240 l sowie Hausschlachtungen über 60 kg | 25,88 Euro pro Behälter |
| e) Systembehälter 1,1 m ³ | 85,83 Euro pro Behälter |

Zusätzlich zu den Entgelten unter Nummer 4 Buchstabe b bis e werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

C Angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen

Für Sonder- und Einzelentsorgungen, zum Beispiel aufgrund besonderer Anweisung oder ausdrücklichen Wunsch der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht:

- | | |
|----------------------------------------------------|-----------------------|
| a) Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 t | 40,84 Euro pro Stunde |
| b) Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 25 t | 79,16 Euro pro Stunde |

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung oder je Gewichtstonne.

D Heim-, Haus- und Labortiere

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1 a) Hunde | 27,77 Euro pro Stück |
| b) Katzen | 26,58 Euro pro Stück |
| c) kleine Haustiere (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht | 0,30 Euro pro kg |
- 2 Entsorgung im Systembehälter
- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| a) Systembehälter 240 l | 27,53 Euro pro Behälter |
| b) Systembehälter 1,1 m ³ | 87,76 Euro pro Behälter |
- 3 Für die Entsorgung von Wild-, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht 0,30 Euro pro kg berechnet.
- 4 Zusätzlich zu den unter Nummer 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

E Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Insolvenzverfahren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 26. Februar 2014 – IX 120 - 0632 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 25

Aufgrund des § 1 Absatz 2 Satz 5 der Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2012 (AmtsBl. M-V 2013 S. 3) erlässt das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

1. Die Befugnis zur Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Insolvenzverfahren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird in den Fällen auf die Landeszentralkasse übertragen, in denen das Land Gläubiger von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen ist.
2. Die Landeszentralkasse nimmt die Aufgaben des Gläubigers in den in Nummer 1 genannten Insolvenzverfahren wahr. Der Landeszentralkasse sind eine schriftliche Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes, eine rechtliche Würdigung desselben sowie alle das Insolvenzverfahren betreffenden Unterlagen zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Das Sozialgeheimnis (§ 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I und § 67 SGB X) darf in keinem Fall verletzt werden.
3. Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales ist über eine Klageerhebung in den in Nummer 1 genannten Insolvenzverfahren auf dem Dienstweg zu unterrichten.
4. Von den Nummern 1 bis 3 bleibt die Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 58 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern unberührt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 414

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Besseres Hannover“ und Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 18. Februar 2014 – Az. 22.2 - 12202/1.27 –

Das Verbot des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24. September 2012 gegen den Verein „Besseres Hannover“ wurde am 4. Oktober 2012 im Bundesanzeiger (BAnz AT 04.10.2012 B6) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg durch Urteil vom 3. September 2013 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 23. April 2013 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Januar 2014 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist somit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Die Tätigkeit der Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ läuft den Strafgesetzen zuwider. Die Vereinigung richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Die Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ wird hiermit verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Betrieb der Internetseite der Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ wird unverzüglich eingestellt. Es handelt sich um folgende Internetseite: www.besseres-hannover.info. Ferner sind sämtliche Benutzerkonten der Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ in allen sozialen Netzwerken zu schließen.
5. Das Vermögen der Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ deren verfassungswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. Mai 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. Mai 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Im Auftrag

Wolfgang Polacek

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt